

Pflichtenheft für die Sachkommissionen des Kantonsrates von Solothurn

Vom 4. Dezember 1991 (Stand 18. Dezember 2001)

Das Büro des Kantonsrates von Solothurn
gestützt auf § 30 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991¹⁾

beschliesst:

1. Aufgaben

§ 1*

¹ Die Sachkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben (vgl. KV Art. 72 Abs. 2, KRG § 16 Abs. 1 und GR § 30):

- a) Vorberaterung der in ihrem Sachbereich liegenden (vgl. Anhang) oder ihnen von der Ratsleitung²⁾ zugewiesenen Geschäfte;
- b) regelmässige Verfolgung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Sachbereichen innerhalb und ausserhalb des Kantons;
- c) Ausarbeitung von Anregungen und Vorschlägen zur Problemlösung in ihren Sachbereichen;
- d) Mitwirkung bei der Vorbereitung wichtiger Staatsverträge und Konkordate in ihren Sachbereichen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.

§ 2

¹ Bei Wahlgeschäften beurteilt die Kommission die Kandidaten und unterbreitet dem Rat Wahlvorschläge.

² Erachtet die Kommission das Ergebnis einer Ausschreibung als ungenügend, kann sie die Stelle erneut ausschreiben lassen oder dem Rat die Besetzung auf dem Berufungsweg beantragen (vgl. GR § 65 Abs. 2 und 3).

§ 3

¹ Erachtet sich eine Kommission nicht zuständig, ein bestimmtes Geschäft zu behandeln, erstattet sie der Ratsleitung entsprechend Bericht und stellt einen begründeten Antrag auf Zuweisung an eine andere Kommission.

¹⁾ BGS [121.2](#).

²⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass gemäss Beschluss vom 19. Juni 2002 Parlamentsreform.

2. Informationsrechte (vgl. KRG § 29 ff.)

§ 4

¹ Die Sachkommissionen können:

- a) ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern;
- b) im Einvernehmen mit dem zuständigen Departementsvorsteher Sachbearbeiter der Verwaltung zum Geschäft befragen;
- c) Besichtigungen vornehmen;
- d) im Einvernehmen mit der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen.

§ 5

¹ Wer von Äusserungen oder Akten Kenntnis erhält, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, ist seinerseits an das Amtsgeheimnis gebunden (vgl. KRG § 34).

§ 6

¹ Für die Entbindung vom Amtsgeheimnis gilt KRG § 32.

3. Verhandlungsordnung

§ 7

¹ Die Sachkommissionen konstituieren sich selbst (vgl. GR § 21 Abs. 2).

§ 8

¹ Die Präsidenten der ständigen Kommissionen erstellen unter Absprache mit den zuständigen Departementsvorstehern und dem Ratssekretariat einen Sitzungsplan für mindestens ein halbes Jahr.

§ 9

¹ Für die Kommissionsverhandlungen gelten die §§ 41 und 43 ff. des Geschäftsreglementes sinngemäss (vgl. GR § 23).

² Für die Ausstandspflicht gilt KRG § 27.

§ 10

¹ Stellvertretung ist nur zulässig, wenn ein Kommissionsmitglied während längerer Zeit nicht an den Kommissionssitzungen teilnehmen kann (vgl. GR § 20).

§ 11

¹ Will eine Kommission ohne den zuständigen Departementsvorsteher tagen, teilt sie ihm dies rechtzeitig mit.

§ 12

¹ Die Sachkommissionen tagen in der Regel nicht öffentlich, doch können Ratsmitglieder, die der Kommission nicht angehören, als Zuhörer an den Sitzungen von Sachkommissionen teilnehmen (vgl. KRG § 17).

² Will eine Sachkommission zur Wahrung schützenswerter Interessen ohne derartige Zuhörer tagen, vermerkt sie dies in der Regel auf der Einladung.

§ 13

¹ Die Sachkommissionen können Ausschüsse bilden (vgl. GR § 23 Abs. 3).

§ 14

¹ Bei Bedarf können die Sachkommissionen die Fraktionen vor oder während der Kommissionsverhandlungen zur Stellungnahme einladen.

4. Koordination mit anderen Kommissionen

§ 15

¹ Den Präsidenten der Aufsichtskommissionen (GPK, FIKO, JUKO) und der Redaktionskommission sind die Protokolle aller Kommissionen zuzustellen. Davon ausgenommen sind Protokolle über Kommissionsverhandlungen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen (vgl. GR § 27 Abs. 3).

§ 16

¹ Vorlagen oder Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen sind der FIKO mit dem Protokoll und den Anträgen der Kommission und soweit erforderlich mit einem erläuternden Bericht zu überweisen (vgl. GR § 31).

§ 17

¹ Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sind der Redaktionskommission vor der Behandlung im Rat zu überweisen (vgl. GR § 32).

5. Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit

§ 18

¹ Die Sachkommissionen erstatten dem Rat schriftlich oder mündlich Bericht und stellen Anträge.

² Die schriftlichen Berichte und die Anträge sind den Ratsmitgliedern und dem Regierungsrat spätestens zehn Tage vor der Session zuzustellen (vgl. GR § 25).

§ 19

¹ Der Kommissionspräsident oder der von der Kommission bestimmte Kommissionssprecher kann die schriftlichen Berichte in der Ratsdebatte wenn nötig mündlich ergänzen (vgl. GR § 25).

§ 20

¹ Die Sachkommissionen können dem Rat beantragen (vgl. GR § 43 ff.).

- a) auf die Sache nicht einzutreten;
- b) auf die Sache einzutreten, aber die Vorlage zurückzuweisen;
- c) auf die Sache einzutreten und die Vorlage unverändert anzunehmen;

121.211

- d) auf die Sache einzutreten und die Vorlage mit bestimmten Änderungen anzunehmen.

§ 21

¹ Die Sachkommissionen können parlamentarische Vorstöße einreichen (vgl. GR § 79 Abs. 1).

§ 22

¹ Die Sachkommissionen orientieren die Öffentlichkeit über die wesentlichen Beratungsergebnisse (vgl. KRG § 18).

² Für die Erstellung von Pressemitteilungen und die Organisation von Pressekonferenzen ist der Kommissionspräsident verantwortlich.

§ 23

¹ Pressemitteilungen sind den Medien über das Ratssekretariat zuzustellen.

² Das Ratssekretariat kann die Mitteilungen mehrerer Kommissionen zusammenfassen.

§ 24

¹ Wird eine Pressekonferenz organisiert, ist die Regierung zu orientieren.

6. Schlussbestimmungen

§ 25

¹ Die Pflichtenhefte der Bildungs- und Kulturkommission, der Gesundheits- und Umweltschutzkommission, der Baukommission, der Kommission für Inneres und der Redaktionskommission vom 26. Oktober 1977¹⁾ werden aufgehoben.

§ 26

¹ Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

¹⁾ Nicht publiziert.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
18.12.2001	18.12.2001	§ 1	totalrevidiert	-

121.211

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1	18.12.2001	18.12.2001	totalrevidiert	-